

ist zweitens der Gedanke der Primogenitur: Zeugnisse dafür gibt es – freilich nicht allzu häufig – seit Jahrhunderten.<sup>57</sup> Jetzt verfestigen sich diese Vorstellungen, verbinden sich in entscheidender Weise mit dem Gedanken der Individualsukzession, und diese Kombination geht auf den gleichwohl noch langen Marsch, der zum Siegeszug in Europa wird. Von den frühen Phasen dieser Entwicklung profitierten die großen Königreiche rechts und links des Rheins, nicht aber das lotharingische Zwischenreich. Dennoch liegt aus seiner unmittelbaren Nachbarschaft ein sehr interessantes Zeugnis vor, das von einer überaus wirksamen Ausprägung der Idee von der Individualsukzession spricht. Die betreffenden Angaben Lamperts von Hersfeld sind in ihrer historischen Glaubwürdigkeit nicht unbestritten,<sup>58</sup> doch kommt es in unserem Zusammenhang nicht so entscheidend auf die Korrektheit der Einzelangaben an. Das gilt im Prinzip auch für die knifflige Frage, ob Lamperts Angaben ihm selbst zuzuschreiben sind, ob er sie einer sonst fremden Vorlage entnommen hat oder ob der entsprechende Passus ggf. sogar nachträglich interpoliert worden ist.<sup>59</sup> Ganz sicher handelt es sich jedoch um kein reines Phantasieprodukt, sondern die Erzählung scheint ein Rechtsdenken zu spiegeln, das zwar vorerst noch singular überliefert ist, aber doch mindestens mit Möglichkeiten der Zeit operierte, die als realisierbar eingeschätzt wurden. Auf solche Rahmenvorstellungen kommt es hier an. So berichtet Lampert, der Annalist des Investiturestreits, zum Jahre 1071 von Vorgängen in Flandern: „In der Grafschaft Balduins und in seiner Familie war es schon seit Jahrhunderten ein gewissermaßen durch ein ewiges Gesetz geheiligter Brauch, daß einer der Söhne, der dem Vater am besten gefiel, den Namen des Vaters erhielt und allein die Würde eines Fürsten von ganz Flandern erbte, die übrigen Söhne aber entweder ihm untertan und seinen Befehlen gehorchend ein ruhmloses Leben führten oder außer Landes gingen und es lieber durch eigene Taten zu etwas zu bringen versuchten, als sich in Müßiggang und Stumpfheit über ihre Dürftigkeit mit eitlen Stolz auf ihre Vorfahren hinwegzutrusten. Das geschah, damit nicht durch Aufteilung der Provinz der Glanz jenes Geschlechts durch Mangel an Vermögen getrübt werde“.<sup>60</sup>

Nach diesem „durch ein ewiges Gesetz geheiligtem Brauch“ erhielt Balduin der Jüngere das gesamte Erbe, sein Bruder Robert aber ging, "als er das kriegsdienstfähige Alter erreicht hatte", in die Fremde. Nach vielen Mißerfolgen reüssierte Robert in Friesland, doch Balduin wollte ihn vertreiben. Da beschwor ihn der Schwächere u.a. mit dem Hinweis, Balduin "solle sich seines glücklichen Loses freuen, daß er das ganze Erbe ihres Vaters allein ohne Teilhaber innehabe, das er nach dem Völkerrecht mit ihm hätte teilen müssen (*quod totam communis patris hereditatem, quam iure gentium secum dividere debuisset, solus sine consorte obtineret*).<sup>61</sup>

---

57 Eine Materialsammlung für die fränkische Zeit bei Schneider (wie Anm.12) S. 173ff. (Exkurs).

58 Walter Mohr, Die Vorgeschichte der Grafschaft Flandern in Sage und historischer Wirklichkeit, Hamburg 1994, S. 197ff.

59 Ebd. S. 200: „Der Gesamttext über Flandern in Lamperts Werk muß also als ein späteres Einschleusen betrachtet werden.“

60 Lampert von Hersfeld, Annales, ed. O. Holder-Egger, MGH SSrG 38 (1894) S. 121; die Übersetzung von Adolf Schmidt (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd.13, Darmstadt 1962, S. 137).

61 Ebd. S. 213 (Schmidt S.139/141). Vgl. Mohrs (wie Anm.58) Korrekturen zum historischen Verlauf.